



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Dezember 2021  
(OR. en)

14785/21  
PV CONS 46  
SOC 727  
EMPL 544  
SAN 740  
CONSOM 286

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION  
(Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)  
6. und 7. Dezember 2021

## INHALT

### Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 5
2. Annahme der A-Punkte  
Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten ..... 5

## BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK

### Beratungen über Gesetzgebungsakte

3. Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union ..... 5
4. Richtlinie über verbindliche Maßnahmen zur Lohntransparenz ..... 5
5. Gleichbehandlungsrichtlinie (Artikel 19)..... 5

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

6. Europäisches Semester ..... 6
  - a) Jahresbericht 2022 zum nachhaltigen Wachstum (ASGS), Warnmechanismus-Bericht (WMB), Entwurf des gemeinsamen Beschäftigungsberichts (GBR) und Entwurf der Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets
  - b) Umsetzung der Jugendgarantie – Überprüfung durch den Beschäftigungsausschuss – Kernbotschaften
  - c) Aktuelle Informationen zu den nationalen Plänen im Rahmen der Empfehlung des Rates zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige
7. Auf dem Weg zu einem Europa der Gleichheit..... 7
8. Schlussfolgerungen zum Thema „Nachhaltige Arbeit im Laufe des gesamten Lebens“ ..... 7
9. Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen der künstlichen Intelligenz auf die Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt ..... 7

## Sonstiges

10. a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)..... 7
- i) Überarbeitung der Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (883/04 und 987/09)
  - ii) Überarbeitung der Richtlinie zu Karzinogenen und Mutagenen bei der Arbeit (vierte Gruppe)
  - iii) Richtlinie zur ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern in Gesellschaftergremien
- b) ALMA (Anvisieren, Lernen, Meistern, Ankommen) ..... 8
- c) Hochrangige Gruppe zur Zukunft des Sozialschutzes und des Wohlfahrtsstaats ..... 8
- d) Konferenzen des Vorsitzes..... 8
- i) Hochrangige Konferenz: Gute Arbeit für Lebensqualität (virtuell, 7. Oktober 2021)
  - ii) Konferenz: Garantie für Kinder – gleiche Chancen für jedes Kind (virtuell, 9. November 2021)
  - iii) Konferenz: Menschenrechte für jedes Lebensalter: Förderung einer Lebenslaufperspektive und Zusammenarbeit zwischen den Generationen zur Bekämpfung von Altersdiskriminierung (virtuell, 18. November 2021)
  - iv) Konferenz: Menschen mit Behinderungen durch Erhöhung ihrer Mobilität die volle Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen
  - v) Webinar: Sichere digitale Räume für Frauen und Mädchen schaffen – Online-Gewalt wegklicken! (virtuell, 25. November 2021)
- e) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes ..... 8

## HEALTH

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

11. Verordnung des Rates zum Notfallrahmen für medizinische Gegenmaßnahmen..... 9
12. Schlussfolgerungen zur Stärkung der Europäischen Gesundheitsunion ..... 9
13. COVID-19: Laufende und künftige Reaktion auf die Pandemie ..... 9

## Sonstiges

|   |      |   |    |
|---|------|---|----|
| 14.   | a)   | Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union).....  | 10 |
|   | i)   | Verordnung zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und dem Krisenmanagement in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte                                 |    |
|   | ii)  | Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten  |    |
|   | iii) | Verordnung zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU  |    |
|   | iv)  | Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/746 hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte In-vitro-Diagnostika und des späteren Geltungsbeginns der Anforderungen an hausinterne Produkte |    |
|   | b)   | Bericht über die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Biozidprodukte  | 10 |
|   | c)   | Arzneimittelstrategie für Europa und weitere kommende Initiativen.....  | 11 |
|   | d)   | Europas Plan gegen den Krebs.....   | 11 |
|   | e)   | Sondertagung der Weltgesundheitsversammlung über Pandemievorsorge und - reaktion (virtuell, 29. November - 1. Dezember 2021).....   | 11 |
|   | f)   | Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakkonsums (FCTC): Neunte Tagung der Konferenz der Parteien (COP 9) (virtuell, 8.-13. November 2021)....   | 11 |
|   | g)   | Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes .....   | 11 |
| ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... |      |   | 12 |

\*\*\*

## TAGUNG AM MONTAG, DEN 6. DEZEMBER 2021

### 1. **Annahme der Tagesordnung**

Der Rat nahm die in Dokument 14335/21 + COR 1 enthaltene Tagesordnung an.

### 2. **Annahme der A-Punkte**

**Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 14488/21

Der Rat nahm die in Dokument 14488/21 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an.

## BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK

### Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

### 3. **Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union** 14366/21 *Allgemeine Ausrichtung*

Der Rat legte die in Dokument 14366/21 wiedergegebene allgemeine Ausrichtung fest und kam überein, den Vorsitz zu beauftragen, auf dieser Grundlage Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zu führen.

Die Erklärung Schwedens ist in der Anlage zu diesem Protokoll wiedergegeben.

### 4. **Richtlinie über verbindliche Maßnahmen zur Lohntransparenz** 14317/21 + ADD 1 *Allgemeine Ausrichtung*

Der Rat legte die in Dokument 14317/21 wiedergegebene allgemeine Ausrichtung fest und kam überein, den Vorsitz zu beauftragen, auf dieser Grundlage Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zu führen.

Die Erklärungen Ungarns und Polens sind in der Anlage zu diesem Protokoll wiedergegeben.

### 5. **Gleichbehandlungsrichtlinie (Artikel 19)** 14046/21 *Fortschrittsbericht*

Der Rat nahm den in Dokument 14046/21 enthaltenen Fortschrittsbericht zur Gleichbehandlungsrichtlinie zur Kenntnis.

## Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

6. **Europäisches Semester 2022** 14109/21  
*Orientierungsaussprache*
- a) **Jahresbericht 2022 zum nachhaltigen Wachstum (ASGS), Warnmechanismus-Bericht (WMB), Entwurf des gemeinsamen Beschäftigungsberichts (GBR) und Entwurf der Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets** 14145/21  
14143/21  
14267/21 + ADD 1  
14146/21  
*Vorstellung durch die Kommission*
- b) **Umsetzung der Jugendgarantie – Überprüfung durch den Beschäftigungsausschuss – Kernbotschaften** 14111/21  
+ ADD 1-2  
*Billigung*
- c) **Aktuelle Informationen zu den nationalen Plänen im Rahmen der Empfehlung des Rates zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige** 14150/21  
*Informationen des Vorsitzenden des Ausschusses für Sozialschutz*

Der Rat nahm Kenntnis von den Erläuterungen der Kommission zum Jahresbericht 2022 zum nachhaltigen Wachstum (Annual Sustainable Growth Survey, ASGS), zum Warnmechanismus-Bericht (WMB), zum Entwurf des gemeinsamen Beschäftigungsberichts (GBR) und zum Entwurf der Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets in der Fassung der Dokumente 14145/21, 14143/21, 14267/21 + ADD 1 und 14146/21.

Der Rat nahm ferner Kenntnis von den Erläuterungen des Vorsitzenden des Ausschusses für Sozialschutz im Hinblick auf aktuelle Informationen zur Empfehlung des Rates zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige in der Fassung des Dokuments 14150/21.

Der Rat führte auf der Grundlage eines Orientierungsvermerks des Vorsitizes in der Fassung des Dokuments 14109/21 eine Orientierungsaussprache über das Europäische Semester 2022.

Der Rat billigte die Kernbotschaften des Beschäftigungsausschusses zur Überprüfung der Umsetzung der Jugendgarantie in der Fassung des Dokuments 14111/21.

7. **Auf dem Weg zu einem Europa der Gleichheit** [2] 14157/21  
*Orientierungsaussprache*

Der Rat führte auf der Grundlage eines Orientierungsvermerks des Vorsitzes in der Fassung des Dokuments 14157/21 eine Orientierungsaussprache zum Thema „Auf dem Weg zu einem Europa der Gleichheit“.

8. **Schlussfolgerungen zum Thema „Nachhaltige Arbeit im Laufe des gesamten Lebens“** [2] 13994/1/21 REV 1  
*Billigung*

+ ADD 1 COR 1  
+ REV 1 ADD 1  
+ REV 1 ADD 1  
COR 1

Der Rat billigte die in Dokument 13994/1/21 REV 1 + REV 1 COR 1 enthaltenen Schlussfolgerungen.

Die Erklärung Polens ist in der Anlage zu diesem Protokoll wiedergegeben.

9. **Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen der künstlichen Intelligenz auf die Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt** [2] 13976/21 + COR 1  
*Billigung*

+ ADD 2

Der Rat billigte die in Dokument 13976/21 + COR 1 enthaltenen Schlussfolgerungen.

Die Erklärungen Ungarns und Polens sind in der Anlage zu diesem Protokoll wiedergegeben.

### Sonstiges

10. a) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge** [1][C]  
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

i) **Überarbeitung der Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (883/04 und 987/09)** 15642/16  
+ ADD 1 REV 1

ii) **Überarbeitung der Richtlinie zu Karzinogenen und Mutagenen bei der Arbeit (vierte Gruppe)** 11188/20  
+ ADD 1

iii) **Richtlinie zur ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern in Leitungsorganen** 16433/12  
*Informationen des Vorsitzes zum Sachstand*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes zum Sachstand der Verhandlungen zu folgenden Themen:

- Überarbeitung der Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (883/04 und 987/09);
- Überarbeitung der Richtlinie zu Karzinogenen und Mutagenen bei der Arbeit (vierte Gruppe);
- Vorschlag für eine Richtlinie zur ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern in Gesellschaftergremien.


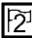
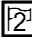
- b) **ALMA (Anvisieren, Lernen, Meistern, Ankommen)** ☐  
*Informationen der Kommission*
- Der Rat nahm Kenntnis von den Erläuterungen der Kommission zu ihrer neuen Initiative ALMA – „Anvisieren, Lernen, Meistern, Ankommen“.
- c) **Hochrangige Gruppe zur Zukunft des Sozialschutzes und des Wohlfahrtsstaats** ☐  
*Informationen der Kommission*
- Der Rat nahm Kenntnis von den Erläuterungen der Kommission zu der Hochrangigen Gruppe zur Zukunft des Sozialschutzes und des Wohlfahrtsstaats.
- d) **Konferenzen des Vorsitzes** ☐
- i) **Hochrangige Konferenz: Gute Arbeit für Lebensqualität (virtuell, 7. Oktober 2021)**  
 Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.
- ii) **Konferenz: Garantie für Kinder – gleiche Chancen für jedes Kind (virtuell, 9. November 2021)** 14639/1/21 REV 1
- iii) **Konferenz: Menschenrechte für jedes Lebensalter: Förderung einer Lebenslaufperspektive und Zusammenarbeit zwischen den Generationen zur Bekämpfung von Altersdiskriminierung (virtuell, 18. November 2021)** 14641/21
- iv) **Konferenz: Menschen mit Behinderungen durch Erhöhung ihrer Mobilität die volle Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen (virtuell, 20. November 2021)** 14646/21
- v) **Webinar: Sichere digitale Räume für Frauen und Mädchen schaffen – Online-Gewalt wegdclicken! (virtuell, 25. November 2021)** 14647/21  
*Informationen des Vorsitzes*
- Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes zu den Konferenzen auf der Grundlage der Dokumente 14639/1/21 REV 1, 14641/21, 14646/21 und 14647/21.
- e) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes**  
*Informationen der französischen Delegation*



## TAGUNG AM DIENSTAG, DEN 7. DEZEMBER 2021

### HEALTH

#### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

- 11. Verordnung des Rates zum Notfallrahmen für medizinische Gegenmaßnahmen** C  14032/21  
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:  
Artikel 122 Absatz 1 AEUV)  
*Gedankenaustausch*
- Der Rat führte auf der Grundlage eines Vermerks des Vorsitzes (siehe Dokument 14032/21) einen Gedankenaustausch über die Verordnung des Rates über den Notfallrahmen für medizinische Gegenmaßnahmen.
- 12. Schlussfolgerungen zur Stärkung der Europäischen Gesundheitsunion**  14029/21  
*Billigung*
- Der Rat billigte den Wortlaut des in Dokument 14029/21 enthaltenen Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates.
- 13. COVID-19: Laufende und künftige Reaktion auf die Pandemie**  14057/1/21 REV 1  
*Gedankenaustausch*
- Der Rat führte auf der Grundlage eines Vermerks des Vorsitzes (siehe Dokument 14057/1/21 REV 1) einen Gedankenaustausch zum Thema „COVID-19: Laufende und künftige Reaktion auf die Pandemie“.

## Sonstiges

14. a) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**  
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)



i) **Verordnung zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und dem Krisenmanagement in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte**

12971/20

ii) **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten**

12972/20

iii) **Verordnung zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU**

12973/20 + ADD 1

iv) **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/746 hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte In-vitro-Diagnostika und des späteren Geltungsbeginns der Anforderungen an hausinterne Produkte**

12884/21

*Informationen des Vorsitzes zum Sachstand*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes zum Stand der Verhandlungen über die vier derzeitigen Gesetzgebungsvorschläge und von den Ausführungen der Kommission.

b) **Bericht über die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Biozidprodukte**  
*Informationen der Kommission*



14058/21

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission über die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Biozidprodukte.

- c) **Arzneimittelstrategie für Europa und weitere kommende Initiativen** ☐ 14059/21  
*Informationen der Kommission*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission über die Arzneimittelstrategie für Europa und weitere kommende Initiativen und von den Ausführungen der niederländischen Delegation über den europäischen Raum für Gesundheitsdaten.

- d) **Europas Plan gegen den Krebs** ☐ 14060/21  
*Informationen des Vorsitzes und der Kommission*

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und der Kommission über „Europas Plan gegen den Krebs“ zur Kenntnis.

- e) **Sondertagung der Weltgesundheitsversammlung über Pandemievorsorge und -reaktion (virtuell, 29. November - 1. Dezember 2021)** ☐ 14065/21  
*Informationen des Vorsitzes und der Kommission*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes und der Kommission über die virtuelle Sondertagung der Weltgesundheitsversammlung über Pandemievorsorge und -reaktion.

- f) **Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakkonsums (FCTC): Neunte Tagung der Konferenz der Parteien (COP 9) (virtuell, 8.-13. November 2021)** ☐ 14034/21  
*Informationen des Vorsitzes und der Kommission*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes und der Kommission über die virtuelle neunte Tagung des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakkonsums (Framework Convention on Tobacco Control, FCTC).

- g) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes**  
*Informationen der französischen Delegation*

- 
- ① erste Lesung  
S Besonderes Gesetzgebungsverfahren  
☐ Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)  
C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

**Erklärungen zu den B-Punkten in Dokument 14335/21**

**Zu B- Punkt 3:**

**Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union**  
*Allgemeine Ausrichtung*

**ERKLÄRUNG SCHWEDENS**

„Das schwedische Lohnbildungsmodell, das ausgezeichnete Ergebnisse sowohl für Arbeitnehmer als auch Unternehmen und eine hohe tarifvertragliche Abdeckung erzielt, wurde als Inspirationsquelle für dieses Dossier angeführt. Es wurde versichert, dass keine Absicht besteht, das schwedische Modell zu ändern oder zu untergraben. Schweden begrüßt die Anstrengungen, die der slowenische Vorsitz unternommen hat, um den Bedenken hinsichtlich der Achtung der nationalen Zuständigkeiten und Traditionen sowie der Autonomie der Sozialpartner Rechnung zu tragen.

Der Text in seiner derzeitigen Fassung sieht eindeutig vor, dass es sich um eine Rahmenrichtlinie über angemessene Mindestlöhne handelt, in der die Verpflichtungen zur Angemessenheit auf gesetzliche Mindestlöhne beschränkt sind. Mit diesem Text wird weder die Festlegung des gesetzlichen Mindestlohns vorgeschrieben noch die Verpflichtung geschaffen, Tarifverträge in Mitgliedstaaten, in denen die Löhne ausschließlich in Tarifverhandlungen festgelegt werden, allgemein anwendbar zu machen. Ferner werden keine Rechte auf einen Mindestlohnschutz gewährt, die über Situationen hinausgehen, in denen sie bereits bestehen – all dies im Einklang mit dem Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates und der im Vertrag verankerten Aufteilung der Zuständigkeiten, wonach sich individuelle Ansprüche von Arbeitnehmern auf einen bestimmten Lohn nur aus nationalen Lohnfindungssystemen und nicht aus einer EU-Richtlinie ergeben können.

Da diese grundlegenden Voraussetzungen für das erfolgreiche Absolvieren der rechtlichen Prüfung im derzeitigen Text beibehalten werden, kann Schweden die allgemeine Ausrichtung unterstützen. Die Achtung der Abgrenzungen gemäß dem Vertrag, verschiedener Arbeitsmarktmodelle und der Autonomie der Sozialpartner muss jedoch während der gesamten Verhandlungen von größter Bedeutung bleiben.

Schweden steht Rechtsvorschriften, die einen unmittelbaren Eingriff des Unionsrechts in die Lohnfindung darstellen würden, ablehnend gegenüber, wird dies auch weiterhin ablehnen und wird Rechtsvorschriften, die einen solchen Eingriff darstellen, entschieden anfechten.

Schweden wird nichts weniger akzeptieren als eine Richtlinie, die die nationalen Zuständigkeiten und Traditionen in vollem Umfang achtet.“

## **ERKLÄRUNG UNGARNS**

„Ungarn stimmt zu, dass die Gleichbehandlung in der Beschäftigung dadurch gefördert werden sollte, dass Anreize gesetzt werden, die auf die Beseitigung von Hindernissen für die Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt abzielen, einschließlich der Beseitigung jeglichen diskriminierenden Lohngefälles zwischen Männern und Frauen, und dass wirksame Durchsetzungsmechanismen im Rahmen der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften gewährleistet werden.

Ungarn betont, dass es das grundlegende Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie uneingeschränkt unterstützt.

Ungarn setzt sich dafür ein, diskriminierungsfreie Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, die alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schützen, und zu diesem Zweck ermutigen wir auch die Arbeitgeberseite, auf allen Ebenen Maßnahmen zu ergreifen, um das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern zu beseitigen und die Praxis des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit zu stärken.

Ungarn würdigt die Bemühungen des Vorsitzes, eine Einigung über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Lohntransparenz und Durchsetzungsmechanismen zu erzielen.

Trotz der während der Verhandlungen erzielten Verbesserungen sollten jedoch grundlegende konzeptionelle Fragen und eine große Zahl von Bestimmungen des vorliegenden Vorschlags – insbesondere diejenigen zum Datenschutz – auf fachlicher Ebene im Rat weiter erörtert und geklärt werden.

In Bezug auf die vorgeschlagene Richtlinie möchte Ungarn seine endgültige Entscheidung nach Abschluss der interinstitutionellen Verhandlungen und nach Prüfung der Frage treffen, ob die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Klarheit der Standards, des Datenschutzes, der Vermeidung eines übermäßigen Verwaltungsaufwands und einer übermäßigen finanziellen Belastung sowie die Wahrung der nationalen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten angemessen erfüllt sind.“

## **ERKLÄRUNG POLENS**

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im polnischen Rechtssystem im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen die Formulierung „Geschlechtergleichstellung“ bzw. „Gleichstellung der Geschlechter“ im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und mit Artikel 8 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Gleichstellung von Frauen und Männern auslegen und „geschlechtsspezifisches Lohngefälle“ als „Lohngefälle zwischen Frauen und Männern“ ausdrücken. In Anbetracht dessen wird Polen andere Formulierungen, die den Begriff „Geschlecht“ enthalten, als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen.

**Zu B- Punkt 8:**

**Schlussfolgerungen zum Thema „Nachhaltige Arbeit im Laufe des gesamten Lebens“**

**ERKLÄRUNG POLENS**

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Aus diesen Gründen wird Polen die Schlussfolgerungen dort, wo sie sich auf die „Geschlechtergleichstellung“ beziehen, im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union, den Artikeln 8 und 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 23 der EU-Charta der Grundrechte auslegen.“

**Zu B- Punkt 9:**

**Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen der künstlichen Intelligenz auf die Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt**  
*Billigung*

**ERKLÄRUNG UNGARNS**

„Ungarn erklärt, dass die in diesen Schlussfolgerungen des Rates genannte Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“ (im Folgenden „Strategie“) unter gebührender Beachtung der nationalen Zuständigkeiten und der besonderen Umstände eines jeden Mitgliedstaats auszulegen ist.

Darüber hinaus erklärt Ungarn, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert ist. Ungarn gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des ungarischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ in den Schlussfolgerungen des Rates über die Auswirkungen der künstlichen Intelligenz auf die Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht aus.“

**ERKLÄRUNG POLENS**

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen die Formulierung „Geschlechtergleichstellung“ bzw. „Gleichstellung der Geschlechter“ im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und mit Artikel 8 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Gleichstellung von Frauen und Männern auslegen. In Anbetracht dessen wird Polen andere Formulierungen, die den Begriff „Geschlecht“ enthalten, als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen.“

**Verordnung des Rates zum Notfallrahmen für medizinische Gegenmaßnahmen**

**Zu B- Punkt 11:**

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 122 Absatz 1 AEUV)

*Gedankenaustausch*

**ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS, BELGIENS, IRLANDS, LUXEMBURGS, DER NIEDERLANDE, FINNLANDS UND PORTUGALS zur Bewertung von Gesundheitstechnologien für COVID-19-Therapeutika**

„Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Diese Erklärung wird im Namen der Länder der Benelux-Initiative – Österreich, Belgien, Irland, Luxemburg und die Niederlande – sowie Finnlands und Portugals eingereicht.

Die COVID-19-Krise hat die Entwicklung innovativer Impfstoffe und neu aufkommender Arzneimittel beschleunigt, und wir begrüßen diese Entwicklung. Wir sind auch der Ansicht, dass gemeinsame Beschaffungsverfahren auf EU-Ebene ein entscheidender Erfolg waren.

Derzeit hat die Markteinführung von COVID-19-Therapeutika begonnen.

Grundsätzlich halten wir es für angemessen, dass alle Therapien nach Möglichkeit auf ihren klinischen Wert und ihre Kostenwirksamkeit im Rahmen etablierter nationaler und internationaler Prozesse bewertet werden, bevor Entscheidungen über die Erstattung oder die Auftragsvergabe getroffen werden. Ist dies nicht möglich, sollten diese Entscheidungen vorläufig bleiben und vorbehaltlich der Schlussfolgerungen zur Bewertung von Gesundheitstechnologien überprüft werden können.

Die soeben angenommene Verordnung über die Bewertung von Gesundheitstechnologien wird ein wesentliches Instrument für die klinische Bewertung auf EU-Ebene bereitstellen; die Verordnung wird 2025 gelten.

Tatsächlich dürfen die während der Pandemie für die gemeinsame Beschaffung eingesetzten außergewöhnlichen Mechanismen nicht zu einem neuen Modell für einen beschleunigten Zugang und eine schnellere Finanzierung werden, indem eine unabhängige, faktengestützte Bewertung von Gesundheitstechnologien umgangen wird.

Daher – und angesichts der wachsenden Zahl potenzieller COVID-19-Therapeutika – begrüßen wir es, dass die jeweiligen nationalen Stellen für die Bewertung von Gesundheitstechnologien den Informationsaustausch verbessern und die Durchführung gemeinsamer klinischer Bewertungen der verschiedenen neuen Behandlungsoptionen für COVID-19 in Erwägung ziehen können. In diesem Zusammenhang wurde das EUnetHTA zur Zusammenarbeit bei zeitnahen Überprüfungen aufgefordert. Wir fordern die EMA und die Industrie nachdrücklich auf, diese Bemühungen durch unverzügliche Weitergabe der verfügbaren klinischen Daten zu unterstützen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

**ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE, BELGIENS, POLENS UND PORTUGALS, unterstützt von DEUTSCHLAND UND DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK**

„Ich möchte die Unterstützung der Niederlande für die Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der Europäischen Gesundheitsunion zum Ausdruck bringen.

In diesen Schlussfolgerungen gibt es viele wichtige Handlungsbereiche, aber wir möchten uns insbesondere auf einen Bereich konzentrieren, nämlich die Sicherheit der Versorgung mit medizinischen Radioisotopen für die Diagnose und Behandlung von Krebs und anderen Krankheiten.

In diesem Zusammenhang begrüßen die Niederlande, Belgien, Polen und Portugal nachdrücklich Europas Plan gegen den Krebs und den zugehörigen, kürzlich veröffentlichten Umsetzungsfahrplan sowie den SAMIRA-Aktionsplan zur Verbesserung des zeitnahen Zugangs europäischer Patientinnen und Patienten zur Diagnose und Behandlung von Krebs und anderen Krankheiten.

Die Kommission hat kürzlich zwei wichtige Studien veröffentlicht, aus denen hervorgeht, dass die Verwendung medizinischer Radioisotope für die gezielte Krebsbehandlung drastisch zunehmen wird und dass die EU von der Versorgung aus dem Ausland abhängig sein wird, wenn sie nicht die derzeitige alternde europäische Produktionsinfrastruktur ersetzt. Dies könnte zu schwerwiegenden Engpässen bei Radioisotopen führen und den Zugang zu lebenswichtigen Behandlungen für alle europäischen Bürgerinnen und Bürger gefährden.

In den Studien wurde auch betont, dass konzertierte Maßnahmen auf EU-Ebene ergriffen werden müssen, um die Lieferkette für medizinische Radioisotope mittel- bis langfristig zu stärken. Auf diese Weise kann Europa autark sein, den zeitnahen und gleichberechtigten Zugang der Patientinnen und Patienten in der EU zu lebenswichtigen medizinischen Verfahren aufrechterhalten und innovative Behandlungen im Bereich Krebs und andere Krankheiten entwickeln. Die Beteiligten der Lieferkette sollten eine volle Kostendeckung vornehmen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für europäische und ausländische Hersteller zu ermöglichen.

Wir sind entschlossen, mit den Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament, internationalen Organisationen und Interessenträgern zusammenzuarbeiten, um die kontinuierliche Versorgung mit medizinischen Radioisotopen sicherzustellen und die Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit innovativer Krebsbehandlungen für alle europäischen Patientinnen und Patienten zu verbessern.

Wir fordern die Kommission auf, in enger Zusammenarbeit mit den Gesundheitsministerien und im Rahmen von Europas Plan gegen den Krebs und SAMIRA die Führung zu übernehmen und diese Aktionsbereiche zu koordinieren und eine angemessene und nachhaltige Finanzierung bereitzustellen. Zu diesem Zweck wird die Kommission ersucht, eine Sitzung der Interessenträger zur Vorbereitung der Arbeiten an der Europäischen Initiative zur Gründung eines Exzellenzzentrums für Radioisotope (European Radioisotope Valley Initiative, ERVI) zu organisieren und im Frühjahr 2022 einen Fahrplan für politische Beratungen im Rat zu veröffentlichen.

Diese Erklärung wurde im Namen Belgiens, Polens, Portugals und der Niederlande abgegeben und wir laden weitere Delegationen ein, sich uns anzuschließen.

Diese Mitgliedstaaten werden außerdem eine schriftliche Erklärung (gemeinsame Erklärung) zu diesem Thema ausarbeiten.

Vielen Dank.“